

Der Schadenersatz bei verräterischen Handlungen.

Die den Schadenersatz bei verräterischen Handlungen regelnde kaiserliche Verordnung, über die bereits im Morgenblatt ausführlich berichtet wurde, wird nun heute amtlich verlautbart und hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1915 über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGW. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt: Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. § 1. Wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegszeiten rechtswidrig die Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Auspöhlung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet, hat wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten. Dem Staat ist nicht nur jeder unmittelbar oder mittelbar durch die verbrecherische Handlung verursachte Schaden zu ersetzen, sondern es ist ihm überdies als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Der Anspruch auf Schadenersatz unterliegt nicht der dreijährigen Verjährung (§ 1489 ABGB.).

Beschlagnahme.

§ 2. Zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenersatz kann die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet werden, wenn nach den erhobenen Tatsachen begründeter Verdacht einer der im § 1 angeführten Handlungen vorliegt. Vor der Entscheidung muß der anwesende Beschuldigte über die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und Beweise vernommen worden sein.

§ 3. Ist das Strafverfahren bei einem Militärgericht anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes berufen, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde. Ist die Handlung im Auslande verübt worden, so ist der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes zuständig, in dessen Sprengel sich das Vermögen des Beschuldigten zum größeren Teile befindet. Wenn der Gerichtshof infolge der kriegerischen Ereignisse seine Tätigkeit eingestellt hat oder wenn wichtige sachliche Gründe dafür sprechen, kann das Oberlandesgericht einen andern Gerichtshof seines Sprengels, der Kassationshof einen andern Gerichtshof der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 4. Ist das Strafverfahren bei einem Zivilstrafgerichtshof oder bei einem Bezirksgerichte des Sprengels anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme dieser Gerichtshof berufen.

§ 5. Der Zivilstrafgerichtshof kann noch vor seiner Entscheidung über die Beschlagnahme Maßnahmen anordnen, die zur vorläufigen Sicherstellung des Vermögens dienen.

§ 6. Der Zivilgerichtshof entscheidet über die Beschlagnahme auf Antrag des Staatsanwaltes in einer Versammlung von drei Richtern. Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist ein die Beschlagnahme verfügender Beschluß einem von Amte wegen zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten zu bestellenden Verteidiger zuzustellen. Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist einmal in dem für die amtlichen Kundmachungen des Landes bestimmten Blatte zu verlautbaren. Mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Beschuldigten oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wird, oder mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, verliert der Beschuldigte für die Dauer der Beschlagnahme das Recht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Strengere Vorschriften des Militärstrafgesetzes über die Beschränkung der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit bleiben unberührt. Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist der Beschluß auch dem Ehegatten des Beschuldigten, seinen Eltern und Kindern zuzustellen, sofern sie ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können.

§ 7. Ist der Beschuldigte gestorben, so kann die Beschlagnahme seines noch nicht eingetragenen Nachlasses gleichwohl angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiges, verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes gegen ihn vorliegt. Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist dem vom zuständigen Zivilgericht zur Vertretung des Nachlasses zu bestellenden Kurator, ferner dem Ehegatten, den Eltern und Kindern des Verurteilten zuzustellen, sofern letztere ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können. Der Beschluß ist zu verlautbaren. (§ 6, Absatz 2.) Vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Kurator zugestellt wird, oder vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, kann während der Dauer der Beschlagnahme über das Vermögen nicht weiter verfügt werden.

§ 8. Gegen die Beschlüsse (§§ 6, 7) ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen acht Tagen zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. War die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar oder wurde ein Nachlassvermögen beschlaggenommen, so sind auch der Ehegatte, die Eltern und Kinder des Beschuldigten zur Beschwerde berechtigt; wurde ihnen der die Beschlagnahme verfügende Beschluß nicht zugestellt, so können sie die Beschwerde binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung des Beschlusses anbringen. Das Oberlandesgericht kann neue Beweise aufnehmen oder sonst die Erhebungen ergänzen lassen.